

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 18.11.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1927.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. November 1927 zur Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
- Nr. 85. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. November 1927 zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Nr. 84.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
Oldenburg, den 4. November 1927.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

(1) Dem § 41 wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

„Einzelne besonders befähigte und strebsame Mädchen, die mindestens das dreizehnte Lebensjahr vollendet und das

Lehrziel der Volksschule voll erreicht haben, können auch in die unterste Klasse einer Aufbauschule aufgenommen werden, wenn für sie keine Möglichkeit besteht, in eine am Ort befindliche höhere Schule für die weibliche Jugend überzutreten, oder wenn ein solcher Übertritt aus besonderen Gründen nicht ratsam erscheint."

(2) In der Klammer am Schlusse des ersten Absatzes des § 44 wird hinzugefügt „und 3“.

Oldenburg, den 4. November 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Nr. 85.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 4. November 1927.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

Die zu § 1 gezogene Anmerkung „Die Bezeichnung „Schüler“ gilt für beide Geschlechter“ wird an das Wort „Schülern“ im Eingang der Bekanntmachung angeschlossen.

Oldenburg, den 4. November 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.